

**Satzung  
der Ortsgemeinde Roßbach  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 25. Juli 2019**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.03.2018 außer Kraft.

Roßbach, den 25.07.2019

(S)

Oettgen  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A) Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene   |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 50,00 €    |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                     | 150,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte              | 150,00 €   |
| 3. Überlassung einer Wiesengrabstätte als Erdbestattung | 1.250,00 € |
| 4. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte              | 1.250,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnengrabstätte „unter Bäumen“     | 800,00 €   |
| 6. Markierungsschild für Grabstätte „unter Bäumen“      | 100,00 €   |
| 7. Nachbelegung einer Urne                              | 150,00 €   |
| (Nur <b>eine</b> weitere Urne pro Grab möglich)         |            |

### B) Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde wird der jeweilige Gebührensatz der Verbandsgemeinde als Gebühr erhoben                  |          |
| 2. Erfolgt das Ausheben und Schließen durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde werden Gebühren in Höhe des Kalkulationssatzes für den Gräberbagger der Verbandsgemeinde erhoben. |          |
| 3. Schließen eines Grabes durch Gemeindearbeiter inkl. Entsorgung überschüssigen Erdreiches   | 200,00 € |
| 4. Kindergrab ausheben und schließen durch Gemeindearbeiter   | 75,00 €  |
| 5. Urnengrab ausheben und schließen durch Gemeindearbeiter  | 150,00 € |

### C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pauschal	100,00 €
--	----------

### E) Rückbau und Entsorgung von Grabstätten/-steinen

(Diese Gebühren werden im Voraus erhoben)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Rückbau einer Doppelgrabstätte   | 400,00 € |
| 2. Rückbau einer Einzelgrabstätte   | 300,00 € |
| 3. Entsorgung des Grabsteines mit Einfassung und Fundament (Doppelgrabstätte) | 200,00 € |
| 4. Entsorgung des Grabsteines mit Einfassung und Fundament (Einzelgrabstätte) | 150,00 € |
| 5. Rückbau einer Urnengrabstätte  | 200,00 € |
| 6. Entsorgung einer Urnengrabstätte   | 100,00 € |
| 7. Rückbau und Entsorgung einer Wiesengrabstätte                              | 200,00 € |
| 8. Rückbau und Entsorgung einer Wiesenurnengrabstätte                         | 200,00 € |